

Präs.: 21. April 1988No. 48/A - 32/88**Antrag**

der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger und Gen.
betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Der Bundesrat wolle beschließen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 1984, BGBl. Nr. 554/1984, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

"Die Mitglieder des Bundesrates werden von den Landtagen für die Dauer der Landtagsgesetzgebungsperioden gewählt und führen als solche den Titel 'Bundesrat' bzw. 'Bundesrätin'. Weibliche Mitglieder des Bundesrates, die eine Funktion gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ausüben, führen die geschlechtsspezifische Bezeichnung dieser Funktion. Vom Zeitpunkt der Wahl durch den Landtag an hat jedes Mitglied Sitz und Stimme im Bundesrat."

2. § 26 samt Überschrift hat zu lauten:**"Volksabstimmung, Anfechtung eines Bundesgesetzes"**

§ 26. (1) Ein Gesetzesbeschluß (Beschluß) des Nationalrates betreffend eine Teiländerung des Bundesverfassungsrechtes ist zufolge Art. 44 Abs. 3 B-VG, wenn dies von mindestens einem Drittel der Bundesräte verlangt wird, nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Volksabstimmung zu unterziehen. Wird ein solches Verlangen schriftlich mit den eigenhändigen Unterschriften der beteiligten Bundesräte dem Präsidenten übergeben, so hat dieser unverzüglich für eine Weiterleitung an den Bundeskanzler zu sorgen.

(2) Ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates kann gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG begehren, daß entweder ein Bundesgesetz seinem ganzen Inhalte nach oder daß bestimmte Stellen eines solchen Gesetzes vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden. Das Begehren hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Bundesgesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen und ist mit den eigenhändigen Unterschriften der beteiligten Bundesräte versehen dem Präsidenten des Bundesrates zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu übergeben. Die Mitglieder des Bundesrates, die ein solches Begehren stellen, haben außerdem einen oder mehrere Bevollmächtigte für ihre Vertretung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu bezeichnen."

3. Dem § 67 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Sachverständigen oder Auskunftspersonen, die zur mündlichen Äußerung im Rahmen einer Enquete geladen werden und zu diesem Zweck von ihrem Wohn- bzw. Dienstort an den Sitz des Bundesrates reisen müssen, gebührt der Ersatz der notwendigen Kosten. Hiebei sind die für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührevorschriften sinngemäß anzuwenden."

4. § 70 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Bundesrates berechtigt ist, den Anstand oder die Würde des Bundesrates verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht oder Anordnungen des Präsidenten nicht Folge leistet, spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf 'zur Ordnung' aus.

(2) In schwerwiegenden Fällen kann der Präsident auch das Wort entziehen. In diesem Falle sind weitere Wortmeldungen des Betreffenden zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand unzulässig."

5. In allen Bestimmungen der Geschäftsordnung sind die Ausdrücke "Vorsitzender des Bundesrates" durch den Ausdruck "Präsident des Bundesrates", "stellvertretender Vorsitzender des Bundesrates" durch den Ausdruck "Vizepräsident des Bundesrates" und "Obmann" durch den Ausdruck "Vorsitzender" zu ersetzen.

- 3 -

Artikel II

(1) Art. I - ausgenommen § 26 Abs. 2 GO-BR - tritt mit 1988 in Kraft.

(2) § 26 Abs. 2 GO-BR im Art. I Z 2 wird erst nach dem Inkrafttreten einer entsprechenden verfassungsgesetzlichen Regelung - frühestens jedoch gleichzeitig mit den übrigen Bestimmungen des Art. I - wirksam.

Erläuterungen

In dem Gesetzesantrag des Bundesrates vom 7. April 1988 (47/A - II-735 und 3453-BR/88 der Beilagen) betreffend eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz ist vorgesehen, daß ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates die Möglichkeit zur Anfechtung von Bundesgesetzen vor dem Verfassungsgerichtshof erhält. Weiters ist in diesem Gesetzesvorschlag des Bundesrates auch die Einführung der Funktionsbezeichnung "Präsident(in) des Bundesrates" bzw. "Vizepräsident(in) des Bundesrates" in Aussicht genommen. Der gegenständliche Änderungsantrag zur Geschäftsordnung des Bundesrates sieht eine Anpassung der entsprechenden Geschäftsordnungsbestimmungen vor. Ferner soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, um für den gesamten Geltungsbereich der Geschäftsordnung des Bundesrates eine geschlechtsspezifische Verwendung der Funktionsbezeichnungen zu ermöglichen. Außerdem ist analog der für den Nationalrat in Aussicht genommenen Regelung eine Erweiterung der Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden des Bundesrates vorgesehen. Schließlich soll für die Teilnehmer an einer parlamentarischen Enquete eine ausdrückliche Kostenersatzregelung geschaffen werden.

Zu Art. I Z 1:

Die Änderungen im § 1 Abs. 1 sollen im Rahmen der Geschäftsordnung des Bundesrates die Verwendung geschlechtsspezifischer Funktionsbezeichnungen ermöglichen.

Zu Art. I Z 2:

Im Gesetzesantrag des Bundesrates vom 7. April 1988 betreffend eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz wird analog zur bereits für ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates bestehenden Möglichkeit der Anfechtung eines Bundesgesetzes vor dem Verfassungsgerichtshof auch einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates dieses Recht eingeräumt. Die gegenständliche Neufassung des § 26 trägt diesem Umstand im Bereich der Geschäftsordnung des Bundesrates Rechnung.

Zu Art. I Z 3:

In den Bestimmungen über die parlamentarische Enquete soll zur Klarstellung des Kostenersatzes eine Regelung aufgenommen werden, die der für den Bereich der Ausschußverhandlungen geltenden Kostenersatzregelung für Sachverständige und Auskunftspersonen nachgebildet ist. Durch diese Regelung soll für die

- 5 -

Referenten und alle sonstigen Teilnehmer - soweit sie nicht bereits aufgrund der Bestimmungen des Bezugesgesetzes eine Abgeltung der Kosten erhalten - ein ausdrücklicher Anspruch auf Kostenersatz normiert werden.

Zu § 67 GO-BR (Durchführung einer parlamentarischen Enquete) erschien den Antragstellern die Schaffung einer eigenen Bestimmung über die Regelung der Ausschußöffentlichkeit nicht erforderlich. Auszugehen war davon, daß die Bestimmungen über die parlamentarische Enquete weitgehend den Bestimmungen über Ausschußberatungen nachgebildet sind. Das vom Präsidenten des Bundesrates ausgeübte Verfügungsrecht über die dem Bundesrat zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen über das Teilnahmerecht an den Sitzungen der Ausschüsse bzw. einer Enquete zu verstehen, d. h. daß diese Sitzungen der Öffentlichkeit (Presse) nicht zugänglich sind. Allfällige Mitteilungen an die Presse haben daher nur durch Communiqués bzw. in Form von Pressekonferenzen außerhalb der Sitzungen der Ausschüsse bzw. einer Enquete zu erfolgen.

Zu Art. I Z 4:

Durch die vorgesehene Neuregelung der Ordnungsbefugnisse des Präsidenten soll als neuer Tatbestand die "Nichtbefolgung von Anordnungen des Präsidenten" eingefügt werden und der Ausdruck "Verletzung der Sitte" durch den zeitgemäßen Ausdruck "Verletzung der Würde des Bundesrates" ersetzt werden.

Weiters soll ausdrücklich festgelegt werden, daß der nach § 70 Abs. 2 mögliche Wortentzug in der Weise zu verstehen ist, daß er für die gesamte restliche Debatte zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand gilt.

Zu Art. I Z 5:

Durch die als Generalklausel formulierte Ersetzung der Bezeichnung "Vorsitzender des Bundesrates" soll bei allen in Frage kommenden Bestimmungen nunmehr die Funktionsbezeichnung "Präsident des Bundesrates" verwendet werden. Weiters hat anstelle der Bezeichnung "stellvertretender Vorsitzender des Bundesrates" die Bezeichnung "Vizepräsident des Bundesrates" zu treten. Außerdem sollen zur Erleichterung einer geschlechtsspezifischen Funktionsbezeichnung die Ausdrücke "Obmann", "Fraktionsobmann" und "Obmannstellvertreter" durch die entsprechende Verwendung des Wortes "Vorsitzender" ersetzt werden.

- 6 -

Zu Art. II:

Im Art. II ist vorgesehen, daß § 26 Abs. 2 GO-BR erst nach dem Inkrafttreten einer entsprechenden verfassungsgesetzlichen Regelung, für die vom Bundesrat am 7. April 1988 dem Nationalrat ein konkreter Novellierungsvorschlag zu Art. 140 Abs.1 B-VG unterbreitet worden ist, wirksam wird. Die in dem erwähnten Gesetzesantrag des Bundesrates gleichzeitig vorgesehene direkte Übermittlung von Gesetzesanträgen des Bundesrates an den Nationalrat nach Art. 41 Abs.1 B-VG bedarf als verfassungsunmittelbar anwendbares Verfahrensrecht keiner weiteren Regelung in der Geschäftsordnung des Bundesrates, so wie dies auch nach der derzeitigen Regelung der Fall ist, wonach solche Anträge im Wege der Bundesregierung dem Nationalrat zu übermitteln sind.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Geschäftsordnungsausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.